

POSTANSCHRIFT

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn Stephan Weinberger



HAUSANSCHRIFT HUSARENSTRAße 30, 53117 Bonn VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-955
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL ifg@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Thorsten Ohl

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 22.02.2012 GESCHÄFTSZ. IX-726/002 II#0034

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) beim Bundesministerium der Justiz (BMJ)

HER Stellungnahme des BMJ

BEZUG Meine Email vom 21. November 2011

Sehr geehrter Herr Weinberger,

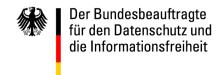
das BMJ hat mir den an Sie übermittelten Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2012 zugeleitet.

Nach Auffassung der Behörde war Ihr Antrag auf Informationszugang aus den Gründen der §§ 3 Nr. 3 lit. a, 3 Nr. 1 lit. a IFG abzulehnen.

Hierzu bemerke ich Folgendes:

Gemäß § 3 Nr. 3 lit. a IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen beeinträchtigt wird. Diese Vorschrift schützt Informationen, deren Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf die Verhandlungsposition der Bundesrepublik Deutschland haben können.

Im Widerspruchsbescheid vom 26. Januar 2012 verweist das BMJ darauf, dass es sich mit der Europäischen-Kommission im Prozess des Austauschs gegenseitiger



SEITE 2 VON 2 Standpunkte und dem Versuch einer einvernehmlichen Streitbeilegung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung befindet. Eine Offenlegung würde den Versuch, eine Lösung im Dialog mit der Europäischen Kommission zu finden, beeinträchtigen. Diese Einschätzung erscheint plausibel und nachvollziehbar. Die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 lit. a IFG sind erfüllt.

Der Ablehnungsgrund ist allerdings zeitlich begrenzt. Der Schutz entfällt mit Abschluss des laufenden Verfahrens. Somit kann nach Abschluss des Beratungsverfahrens der Ausnahmegrund nicht länger herangezogen werden.

Gemäß § 3 Nr. 1 lit. a IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dies gilt auch für die Beziehung zur Europäischen Kommission. Geschützt werden damit u.a. die auswärtigen Belange und Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung des vertraulichen Schriftverkehrs mit der Europäischen Kommission würde die vertrauensvolle Zusammenarbeit über das betroffene Verfahren hinaus gefährden. § 3 Nr. 1 lit. a IFG kommt damit ergänzend als weiterer Ausnahmegrund in Betracht.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen, habe ich daher gegen die ablehnende Entscheidung des BMJ keine Einwände. Die Ablehnung ist nicht zu beanstanden. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ohl